

Anrechnung von Zusatzpraktika im BA Politikwissenschaft (Vollfach, Profulfach)

Martin Nonhoff (Studienkommissionsvorsitzender), Sebastian Fehler (Praktikumsbeauftragter)

(Stand: 10/2022)

Zum Wintersemester 2019/20 wurde das Verfahren zur Anrechnung von Zusatzpraktika neu geregelt. Die folgende Handreichung gibt Ihnen einen Überblick über die maßgeblichen Regeln und Verfahren.

1. Regeln zur Anrechnungsfähigkeit von Zusatzpraktika

- a) Ein Zusatzpraktikum kann nur angerechnet werden, wenn es fachlich einschlägig ist. Über die fachliche Einschlägigkeit entscheidet der Praktikumsbeauftragte Prof. Dr. Sebastian Fehler.
- b) Zusatzpraktika können ab dem WS 2019/20 (bzw. für die oben genannte Gruppe) bis zu einem Umfang von maximal 18 CP (540 Arbeitsstunden) anerkannt werden.
- c) Zusatzpraktika können nur anerkannt werden, wenn Sie zusätzlich die am IPW regelmäßig angebotene „Begleitveranstaltung für Zusatzpraktika“ besucht und dort den Inhalt und die Erkenntnisse Ihres Praktikums vorgestellt haben.
- d) Zusatzpraktika werden ausschließlich für den General-Studies-Bereich angerechnet.
- e) Es ist grundsätzlich möglich, die Verlängerung eines Pflichtpraktikums als Zusatzpraktikum anrechnen zu lassen (entsprechend der Zahl der Arbeitsstunden, bis maximal 18 CP/540 Arbeitsstunden).
- f) Für die Anrechnung von SHK-Stellen als Pflicht- oder Zusatzpraktika gilt ab WS 19/20 die Regelung, dass vor Antritt der Tätigkeit die Zustimmung der einstellenden Einrichtung bzw. Person für die Anrechnung eingeholt werden muss. Das entsprechende Formular liegt vor (Website IPW, Downloadbereich).

2. Verfahren

- a) Am besten besprechen Sie Ihren Wunsch, ein Zusatzpraktikum anrechnen zu lassen, bevor Sie es antreten. Ansprechpartner ist Prof. Dr. Sebastian Fehler. Er legt mit Ihnen zusammen im Formular „Vereinbarung zum Zusatzpraktikum“ (IPW-Website, Downloadbereich) fest, ob es fachlich einschlägig ist und wie viele Arbeitsstunden/Credit Points ggf. angerechnet werden können.
- b) Sie können Prof. Fehler auch erst nach einem Praktikum kontaktieren und mit ihm besprechen, ob und in welchem Umfang es angerechnet werden kann. Sie haben dann aber keinerlei Anspruch auf Anrechenbarkeit.
- c) Lassen Sie sich von Ihrer Praktikumsstelle eine Praktikumsbescheinigung ausstellen, aus der die genaue Anzahl der Arbeitsstunden hervorgeht. Üblicherweise werden 30 Arbeitsstunden in einen CP umgerechnet.
- d) Melden Sie sich zur „Begleitveranstaltung für Zusatzpraktika“ des IPW an (im GS-Bereich zu finden) und nehmen Sie an der gesamten Veranstaltung teil. Details über die jeweils erwartete Leistung sind dem Seminarplan zu entnehmen. Im Normalfall müssen Sie über Ihr Praktikum referieren und ein Handout bzw. eine Präsentation erstellen. Sie erhalten dann eine Teilnahmebestätigung.
- e) Gehen Sie mit der Vereinbarung (2.a), der Praktikumsbescheinigung (2.c) sowie der Teilnahmebescheinigung des Begleitseminars (2.d) erneut zu Prof. Fehler, der Ihnen dann einen Schein für die CPs für das Zusatzpraktikum ausstellt und ihn anschließend an Frau Heitzhausen (Sekretariat für Politikwissenschaft) zum Siegeln weiterleitet. Nach dem Siegeln leitet Frau Heitzhausen den Schein schließlich zur Eintragung der CPs an das zentrale Prüfungsamt.